

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republifatter

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II. Nr. XXXVIII. Luzern, den 15. December.

Gesetzgebung.

Grosser Rath. 4 December.

(Fortsetzung von Hubers Meinung.)

Was war es anders als die aussere Lebretreibung, wenn man den Mitgliedern, welche auf die Verfaust, auf den Sinn der Constitution und auf das Beispiel der französischen Gesetzgebung gestützt, die Rechte der Gesetzgebung überhaupt und die persönlichen Rechte der Repräsentanten vertheidigten, vorwarf, sie wollten die Freiheit begraben; sie verletzten die Souveränität des Volkes!

Wenn, gehörige Umstände vorausgesetzt, einzelne Mitglieder ihre Entlassung erhalten würden, so wäre, sagte man, die Freiheit begraben? Wahelich eine leicht zu begrebbende Freiheit!

Die Volkssouveränität glaubte man verletzt, weil unser einige weniger hier berathschlagten? Daran denkt niemand im Volke? Darüber wird aber wohl mancher lacheln, wenn er so abentheuerliche Schlüsse davon ableiten höret?

Auso der Volkssouveränität wäre die Möglichkeit einzelner Entlassungen zuwider? dem Willen der Nation entgegen?

Was ist denn Souveränität? Rechtmäßige oberste Gewalt! Volkssouveränität ist also das Recht der gesammten Staatsbürger, die oberste Gewalt auszuüben, oder die Mittel zu bestimmen, wie der Zweck der Gesellschaft erreicht werden soll!

Dieser Wille des Souveräns muss ausgedrückt werden, wenn er verletzt werden kann, wenn er ausgeführt werden soll!

Und wo ist nun dieser Wille des Volks ausgedrückt? In der Constitution und nirgends als in der Constitution! Da allein hat das souveräne Volk seinen Willen ausgedrückt, seinen unmittelbaren, unverzerrbaren Willen!

Wir müssen also zuerst die Constitution fragen, ob Mitglieder der Gesetzgebung austreten können, sei es durch Übernehmung anderer Stellen oder durch Entlassung.

Und was spricht sie über diesen Gegenstand? Außdrücklich keine Sylbe in keinem Artikel! Wir müssen

also diesen Willen im Geiste der Verfaßung auffinden!

Wo ist es nun Sinn unsrer Verfaßung, die persönliche Freiheit, die Rechte des Bürgers einzuschränken, wenn es nicht die Erhaltung des Staats nothwendig erfödet, und dieses ist hier der Fall gar nicht.

Das ganze neue Staatsgebaude, welches unsre Verfaßung aufstellt, ist nach dem Muster des frankischen gemacht! Es ist auf die nämlichen Grundsätze gebaut! Es ist also vollkommen in dem Sinn unserer Constitution, da wo sie sich nicht ausdrücklich erklärt, daß sie nach dem Inhalt der Mutterconstitution erklärt werde — — einer Constitution, die von einer Gesetzgebung ausgegangen ist, welche eine Masse von Lichten, wie Secretan sehr wohl gesagt hat, in ihrem Schoose vereinigte. Ich setze hinzu, von einem durch grosse Erfahrungen vereinigten Lichte! Ja, B. R., die französische Gesetzgebung ist tausend Jahr alt, denn sie hat in einem Jahrzehend alle politische Experimente gemacht, die sonst Jahrtausende erfahren, und Talente und Kräfte geweckt und vereinigt, die seit dem Untergang der alten Republiken, in Jahrhunderten nur einzeln erschienen sind.

Nun ziehen wir die dritte jetzige Verfaßung der grossen Nation zu Räthe, und wir finden, daß sie die Entlassungen gestattet. Ich darf Euch nur das schon angeführte Beispiel des Repräsentanten Jourdan, jetzt Oberbefehlshabers der Mainzer Armeen wiederholen. Ich darf Euch nur auf ihren 50sten Artikel hinweisen, der so gar den Fall voraus sieht, wo durch einen außerordentlichen Zusammenfluss von Umständen, die Nationalrepräsentation um einen ganzen Drittheil vermindert werden könnte, und dagegen neue Wahlen verfügt. Ich darf Euch, sage ich, nur an diesen Artikel wiesen, um Euch zu überzeugen, mit wie wenig Grund man gegen die Zulässigkeit der Entlassung sich auf den 50sten Artikel unsrer Constitution berufen hat. Man hat vorgegeben (und bemerk't es wohl, ich bitte, dieses war der scheinbarste Vorwand, den die Gegner der Entlassungen angegeben hatten) es müsse jeder Kanton 12 Repräsentanten in den gesetzgebenden Räthen durchaus behalten, weil er so viel dazu zu erwählen habe. Aber wenn diese Folge im Sinn der Constitution wäre, so müste sie auch Verfugungen gegen jede einzelne

Verminderung getroffen haben, die sie nicht verhindern kann, so wie gegen die welche sie gestaltet, und also voransah. Denn keine Souverainität kann dem Schifsal gebieten; oder wählte das Volk unsterbliche Gesetzgeber? Und setzte sie nicht voraus, dass Gesetzgeber zu Direktoren erwählt werden könnten! Und dennoch verfügt kein Artikel eine Ersetzung im Fall dieser Verminderungen. Also gestattet sie dieselben, weil sie dieselben nothwendig voraussehen musste, und der 36ste Artikel bedeutet hierbei nichts, und die Constitution wird dadurch nicht verletzt, dass ihr bisher Entlassungen gestattet, ja selbst veranlaßt habt; so wenig als ihr die Souverainität des Volks verletzt, wenn ihr die Entlassungen gesetzlich einschränkt, und in den gehörigen Fällen nach bestimmten Vorschriften gestattet.

Dass manche, aus übelverstandenen Patriotismus, so mit der Souverainität des Volks spielen, diese Idee als einen politischen Popanz überall aufstellen, und ihre Kollegen von verschiedener Meinung einer Verletzung derselben so leichtfertig beschuldigen, ist unerträglich!

Wir huldigen der Souverainität des Volkes alle! Sein Wille ist mir heilig, wenn er es einem ist; aber ich lasse mir denselben von niemand aufbürden, er muss vom Volke selbst unmittelbar ausgedrückt seyn, und dieses ist er nur in der Constitution.

Wir haben gesehen, dass diese die Entlassungen nicht untersagt, dass sie dieselbe vorausgesetzt hat, dass ihre Verfugungen sie gestatten, dass die Grundsätze der grossen Nation und ihre Verfassung sie erlauben, und ihr Gebrauch für ihre Republik nützlich ist.

Da also ihre gänzliche Untersagung die Rechte des Bürgers, die Würde des Repräsentanten, die persönliche Freiheit, verringern, so darf sie nur als ein Constitutionsartikel vorgeschlagen und berathen werden. Wenigstens kann ein solches Gesetz nur durch die offenbarste Nothwendigkeit entschuldigt werden.

Lasst uns nun sehen, was man man für Ursachen angiebt, die dieses Gesetzes Nützlichkeit und Nothwendigkeit begründen sollen. Zwei sind hauptsächlich als solche angegeben worden. Erstlich Desertion und dann Corruption dadurch zu verhüten.

Man befürchtet, in der Gefahr möchten die Feigen und Schwachen ihren Posten verlassen, und die Räthe so zusammenschmelzen, dass sie nicht mehr berathschlagen könnten.

Welche schimpflische Voraussetzung für die Gesetzgeber? Welche Gründe sind dann da, dass man solche schimpflische Voraussetzung in unserm Schoose wagen darf? Fragt die Erfahrung! Denkt zurück nach Aarau. Einmal als militärische Gewalt in Euerem Saale erschien, wer zitterte unter Euch? Wie sprachen nicht Männer damals mit Schweizermuth, nach ider Überzeugung ihres Gewissens! Ein andermal, als ihr in jenem offenen von Truppen entblößten Flecken hörtet,

Luzern sey eingenommen; die Absicht sey auch Aarau zu überfallen, und die Regierung aufzuheben, als das Gerücht die Waldstätter schon bis auf wenige Stunden angerückt angab; Keinem von Euch war bange! Wer entfernte sich, blieben Eure Räthe nicht vollzählig, wurden Eure Berathschlagungen unterbrochen? Ich erstaune über solche Voraussetzungen?

Gesetz, es könnte einmal einige Feige unter Euch geben, so mögen sie uns verlassen. Wir wollen so wenig Feige in diesem Saale als in den Reihen unsrer Vaterlandsverteidiger!

Aber noch mehr, das vorgeschlagne Gesetz würde diesem Uebel nie zuvorkommen. Große Gefahr dauert nie lange, sahen die Feigen sie von Ferne, so würden sie Urlaub nehmen; ware sie nahe, so fliehen sie! Also ist es unzweckmässig.

Man befürchtet Corruption! eine noch schimpflische Voraussetzung! die ich zur Ehre meiner Kollegen nur mit Verachtung beantworten kann. Aber auch eben so unzweckmässig ist das vorgeschlagne Gesetz, um dieser zuvorkommen. Könnte unsere Regierung, wenn sie die Mittel, welche die Constitution in ihre Gewalt giebt, missbrauchen wollte, die Bestechlichen, nicht eben so gut in unsrer Mitte als an jedem andern Orte bestechen? Und die Unbestechlichen, werden sie sich zum Nachtheil des Vaterlandes aus unsrer Mitte wegflischen lassen? Und welche Ursache auf den Verdacht über die Regierung ein Gesetz gegen unsre eigene Rechte zu gründen? Und in unserer Lage, wo wir des guten Willens, der vortrefflichen Gesinnung unsrer Directoren so überzeugt sind? Unsre Directoren, deren Interesse mit dem Interesse der Gründung unsrer neuen Verfassung, mit dem Interesse unsers Vaterlandes identisch ist!

Endlich hat man den Antritt unsrer Stelle mit juridischen Contrakten verglichen und vorgegeben, wir hätten dieselben mit diesen Bedingungen angenommen.

Ich berufe mich auf meine Compagnienten und auf meine werten Kollegen von meinem Kanton, wir haben an keine solche Bedingungen gedacht, nicht die Versammlungen, nicht die Wahlmänner, nicht wir die Erwählten! Aber in der entgegen gesetzten Voraussetzung, die sich auf die Grundsätze der Freiheit, auf den Sinn der Constitution, auf die Uebung der grossen Nation gründen, haben wir sie übernommen.

Da nun der Artikel dieses Gesetzesvorschlag, den wir nun berathen, der persönlichen Freiheit, dem Rechte des Bürgers, der Würde der Repräsentanten und den Vorzügen der Gesetzgebung selbst, so wie den Grundsätzen der Constitution und also dem Willen des Volks zuwider ist, so schliesse ich auf desselben Ausschluss.

Graf skimmt der Durchsreitung dieses § bei und soveri Abstimmung, weil schon bei Anlaß des ersten § hierüber eigentlich entschieden wurde.

Se er etan sagt: Die Beständigkeit ist eine Zu-

gend der Republikaner, daher werde ich meine Grundsätze aufs neue äussern, wenn sie auch schon nicht gefallen sollten! Man macht aber diesen Grundsätzen so viel Einwendungen, daß ich nicht weiß wo anfangen, um jene zu vertheidigen! — Wir haben eine demokratische repräsentative Verfassung — und der Volkswille, d. i. die Konstitution bestimmt, daß diese Stellvertretung so und so beschaffen seyn soll, und wir, wir wollten willkürlich diese Stellvertretung abändern? und man fordert einen Volkswillen, der sich bestimmt äussere, daß er begehrte, uns an diesem Platz ohne eine mögliche Entlassung zu erhalten! wie kann ein anderer Volkswille als jener gefordert werden? — Man stellt uns die französische Konstitution auf — aber eben weil jene dafür sorgt, im Nothfall die Stellvertretung zu ergänzen und unsre Konstitution hiefür nicht sorgt, so soll auch unsre Stellvertretung nicht geschwacht werden! — Und wenn einige aus uns weggehen, und dadurch unsre Zahl, die die wahre Stellvertretung ausmacht, geschwacht wird, wie soll dann ausgemacht werden, wie der, durch die Konstitution geforderte Drittheil alle zwei Jahre abgehen soll? — Ja, der Verfuhrung würden die Räthe ausgesetzt, und das Interesse des Volks in die größte Gefahr gesetzt, wenn wir jedem erlauben würden weg zu gehen, weil dann nur noch Einzelne das Ganze leiten würden! — Und wenn allenfalls Krieg eutstünde — würde nicht gerade der Ruth unserer Mitglieder unsren Arbeiten gefährlich werden? — Schon hörten wir mehrere Male den Wunsch in unserer Mitte ertönen, sich gegen den Feind der Freiheit zu stellen: aber wenn die mutigsten, die fähigsten aus uns weggehen können, um das Vaterland zu vertheidigen, wie steht es dann um Führung des Staatsruders? — Man sagt uns, eine solche Einschränkung wäre unsrer Freiheit zuwider, die wir als Republikane geniessen sollen; nein nicht unsre politische, aber unsre persönliche Freiheit haben wir dem Willen des Volks bei Annahm unsrer Stellen aufgesperrt. Die Volfsfreiheit und die Verfassung unsrer Republik erfodern die in der Konstitution bestimmte Stellvertretung — diese also ist heilig, diese dürfen wir nicht verleihen und schwächen, daher stimme ich ganz zur Annahme des §.

Herzog bemerkte, daß dieser vorgeschlagne § der Commission dem 1. §, den wir schon beschlossen haben, gerade zuwider ist, und daß man also ohne den ersten zurückzunehmen, diesen § nicht annehmen könne, daher fordert er dessen Durchstreichung.

Gutfor glaubt, die Auflösung müsse geschehen durch diejenigen, durch die die Verbindung geschah, daher könne kein Gezegeber durch eine andere Stelle aufgelöst werden, als durch den Volkswillen, d. i. durch die Konstitution; daher stimmt er also zum Gutachten.

Troßch findet diesen § nach der neuen Bestimmung des 1. § unnütz und stimmt also zu dessen Durchstreichung, mit der Bitte um Abstimmung.

Lugler glaubt sich auf das ganze helvetische Volk berufen zu dürfen, daß wir nicht so gebunden seien in keinem Nothfall entlassen werden zu können; denn wenn ein Mitglied zu Besorgung seiner unentbehrlichen Angelegenheiten die Entlassung begehrte, wollten wir sie verweigern, und ihn in den Fall setzen, einige Monate darauf, als Insolvento, dann gezwungen aus der Gesetzgebung auszutreten, oder wäre es nicht besser, dasselbe früher zu entlassen ehe seine Angelegenheiten zu Grund gegangen sind? Daher begeht er statt diesem § einen andern, der bestimme, daß in dringenden Fällen die Räthe einem ihrer Mitglieder die Entlassung gestatten können.

Guter ist freilich überzeugt, daß die Grundsätze der Commission nicht siegen werden, aber eben so überzeugt ist er, daß die Würde der Volkstellvertreter ersodert, daß jeder von uns an seiner Stelle bleibe, bis ihn das Gesetz und die Konstitution davon abruft.

Koch sagt: Wäre nicht der wahre Gesichtspunkt der Sache verrückt worden, so würden die meisten Gründe, die man für diesen § aufstellt, wegfallen; es ist nicht darum zu thun, zu entscheiden, ob jeder aus uns weglassen könne wann er will, denn dieses können wir nie zugeben; aber darum ist es zu thun, ob wir in außerordentlichen Fällen eine Entlassung gestatten können, wenn z. B. einer unfähig wird, seine Pflicht zu erfüllen, oder wenn das Glück eines Mitglieds die Entlassung durchaus fordert; daher stimmt er Luglern bei, indem die gänzliche Ausstreichung des § bedenklich wäre. Wurde die Volfsouveränität, wie man behauptete, verletzt, wann sie nicht vollständig repräsentirt ist, so ist keine Volfsouveränität mehr möglich, weil kaum je die ganze Zahl aller Stellvertreter die ganze gesetzliche Zeit durch vollständig seyn wird! Man spricht uns vom Volkswillen; sind nicht wir die Ausleger des Volkswillens und ist auch nur zu vermuthen, daß das Volk nicht selbst einen Repräsentanten gerne entlassen würde, wenn seine körperlichen oder ökonomischen Umstände die Entlassung dringlich machen.

Der § wird mit 53 Stimmen gegen 50 unverändert angenommen.

§ 7. Koch denkt, dieser ganze Gesetzesbeschuß habe jetzt eine seltsame Form, weil er im Anfang weiß, am Ende schwarz ist; was diesen § nun an sich selbst betrifft, so kann er so, wie er hier steht, zu nichts anderes dienen, als uns mit einigen Doktorscheinen zu unterhalten, denn da wir durch den 6. § keine Entlassung gestatten können, so helfen nun diese Krankheitsscheine zu nichts, daher fragt er darauf an, entweder diesen § durchzustreichen, oder wenn man gerne solche Scheine hat, deren 4 statt nur 2 zu begehrten. (Man lacht.)

Ruhn fordert Durchstreichung dieses §, weil er

ganz überflüssig ist, und keine weitere Folge seiner Bestimmung angiebt.

Carrard sieht keine Widersprüche in unserem Beschluss, denn der 1. § gestattet Entlassung zu Gunsten eines Repräsentanten, der eine andere wichtige Stelle annimmt; der 6. § aber will nicht ganzliche Entlassung aus dem Dienste des Vaterlands gestatten; also ist keine Widersprechung da; um aber diesen 7. § deutlicher zu machen, so will er denselben die Worte befügen: „um seine Entfernung damit zu rechtfertigen.“

Secretan folgt Carrards Bemerkung, und will auch allenfalls diesem Antrag zustimmen, obgleich er den § deutlich genug hält, um verstehen zu geben, daß dieses Zeugniß dazu diene, die Abwesenheit des kranken Mitgliedes zu rechtfertigen.

Hierzu will dem vorigen § noch befügen: „insofern nicht physische oder moralische Krankheit die Pflichterfüllung unmöglich macht“ wodurch dann der 7. § sehr zweckmäßig wird.

Der § wird ohne weiters angenommen.

Das Direktorium übersender einen Brief des Justizministers, welcher die verspätete Bekanntmachung des Gesetzes über die Feodarechte rechtfertigt.

Das Direktorium theilt ein Verzeichniß der kleineren Nationalgüter mit, wovon es den No. die Veräusserung begehrte; auf Kuhns Antrag wird dieses Verzeichniß der hierüber niedergesetzten Commission zu gewiesen.

Secretan im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachte vor:

Der grosse Rath an den Senat.

In Erwägung, daß in dem Augenblit der allgemeinen Wiedergeburt der bürgerlichen Rechte es wichtig sey, besonders jene ganze Klasse von Menschen zu untersuchen, welche durch ihre außer ethische Geburt aus blindem Überglauken, oder barbarischem Vorurtheil zur bürgerlichen Richtigkeit, zur Fürstigkeit und zur Verachtung verurtheilt schienen.

In Erwägung, daß wenn bis jetzt die Gesetzgeber Legitimationen ertheilten, Dieses nur ein Hilfsmittel war, welches die alten Missbrauche nothig machten, das aber in der neuen Ordnung der Dinge unerträglich wird, in welcher alle ausschließlichen Rechte gehässig sind, und wo alle Bürger auf einen Rang gestellt, die nemlichen Rechte genießen sollen.

In Erwägung endlich, daß wenn es schon in diesem Augenblit unmöglich ist, ein vollständiges Gesetz über die Rechte der unehelichen Kinder, und insbesondere über das, was sie beim Tode ihrer Eltern ohne testamentliche Verfügung zu fordern hatten, abzufassen, da die verschiedenen Civil-Gesetzbücher in Helvetien die Ordnung der Erbsfolge und die Rechte der unehelichen Kinder außerst verschieden bestimmen;

es nichts desto weniger eintheilen bis nach der Abschaffung eines allgemeinen Civil-Gesetzbuches leicht ist, die Regeln zu bestimmen, welche dem Staat die unehelichen Kinder zusichern, und die grausamen Gesetze umstürzen sollen, die den Urhebern ihres Lebens verboten, für ihre Bedürfnisse zu sorgen;

Hat der grosse Rath beschlossen:

- 1) Dem Stand eines, außer der Ehe geborenen Kindes hängt gar kein Schandfleck an.
- 2) Solche unehelichen Kinder genießen ohne Ausnahme alle bürgerlichen und politischen Rechte, die jedem andern Bürger zukommen.
- 3) Sie können desnahmen sich verheirathen, und ein Testament machen, ohne eine besondere Erlaubnis dazu erhalten zu haben.

4) Eben so sind sie fähig, alles was ihnen durch Testament, Kodizill oder irgend eine andere Schenkung gegeben wird, anzunehmen.

5) Es ist den Eltern der außer der Ehe geborenen Kinder erlaubt, ihnen durch Testament, Kodizill oder jede andere Schenkung denjenigen Theil ihres Vermögens zu überlassen, über welchen sie nach den Gesetzen ihres Orts zu Gunsten von Personen verfügen können, die nicht ihre gesetzlichen Nachkommen sind.

6) Durch gegenwärtige Bestimmung ist ausdrücklich jedes ihr zuwider verfügende Gesetz oder Gewohnheit aufgehoben.

7) Die Gesetze, welche die unehelichen Kinder von der Erbsfolge ihrer Eltern oder anderer Anverwandten ohne testamentliche Zusicherung ausschließen, bleiben nicht destoweniger in Kraft.

8) Da die Vorschriften, welche hier festgesetzt sind, genugsam die Rechte der unehelichen Kinder bestimmen, so ist jedes Legitimations-Begehren unnöthig, und wird als solches verworfen.

Da verschiedene Abschnitte des Munizipalbeschlusses vom Senat verworfen worden, so weist die Versammlung dieselben in die Kommission zurück.

Jomini träge darauf an eine Kommission zu ernennen, welche untersuche was eigentlich die Bedürfnisse der Republik seyen, und ob sie Opfer von Seite der Gesetzgeber fordern. Kuhn fordert Dringlichkeitserklärung. Cartier widersezt sich Jominis Antrag, weil man gestern über den gleichen Gegenstand schon abgesprochen hat, und es ein wahrer Diebstahl an der Zeit ist, immer solche schon verworfene Anträge wieder zu erneuern. — Lärm und Auf ums Wort und um Abstimmung. Man geht zur Tagesordnung.

Egg v. Ellikon fordert daß man die Munizipalitätenkommission bestimmt beauftrage, ein Gutachten über die Frage vorzulegen, was eigentlich eine Gemeinde sey, weil der Senat hauptsächlich der Unbestimmtheit dieses Wortes wegen so häufig unsre Munizipalitätsbeschlüsse verwirft. Secretan bemerkt, daß dieser Antrag schon einmal mit der Tagesordnung

nung abgewiesen wurde, und fordert auch jetzt Tagesordnung, welche angenommen wird.

Nachmittagssitzung.

Die Mitglieder der Schiffleutezunft in Solothurn fordern Aufhebung des Sequesters, welchen das Direktorium auf ihr Kunstgut gelegt hat, und anerbieten dagen 8000 Franken auf den Altar des Vaterlandes zu legen und eben so viel für Erziehungsanstalten zu verwenden.

Nuce fordert eine Einladung an das Direktorium, um uns die Gründe dieses Sequesters anzugezeigen. Cartier bemerkt daß die Theilhaber dieses Kunstguts nur die aufgeschwollenen Zinsen vertheilen wollen, und da den Zürcherischen Kunstgütern kein Sequester aufgelegt, sondern nur die weitere Vertheilung eingestellt wurde, so begeht er Aufhebung dieses Sequesters. Escher erinnert daß bei Anlaß der Kunstgutervertheilung in Zürich eine Kommission niedergelegt wurde, die sich über alle Kunstgüter Helvetiens beschäftigen soll, daher begeht er Verweisung dieser Bittschrift an diese Kommission. Ackermann stimmt ganz Escher und Cartier bei. Graf unterstützt vor allem aus Nace, der auf seinem Antrag beharrt. Auch Cartier beharrt, und widerlegt sich der Weisung an eine Kommission. Zimmerman stimmt ganz Nuce bei, dessen Antrag angenommen wird.

Drei Aussgeschossene der Gemeinde Salmen, Abrunt und Scheuren, begehren die Aufhebung des Beschlusses des Direktoriums, welcher die Bezahlung der Grundzins für dieses Jahr verordnet. Auf Ackermanns Antrag geht man zur Tagesordnung, begründet auf das schon hierüber erlassne Gesetz.

Joseph Imgiut von Rüswyl im Kanton Luzern, fordert daß seine Frau zur ehelichen Pflicht ermahnt, und ihm wieder zugestellt werde. Nuce denkt die Sache gehöre ganz den gewöhnlichen Richtern zu, und fordert daher aus dieses begründet die Tagesordnung. Cartier bemerkt daß über diesen Gegenstand eine Kommission vorhanden ist, und fordert Verweisung an dieselbe. Wyder denkt die Kommission sey aus Versehen ernannte worden, daher fordert er Tagesordnung. Arb stimmt Cartier bei. Huber stimmt auch zur Tagesordnung welche angenommen wird.

31 Schullehrer aus dem Distrikte Morsee im Leonau, fordern bessere Besoldung und machen wichtige Bemerkungen über die zweckmässigere Einrichtung des öffentlichen Unterrichts und besonders der Dorfschulen. Suter fordert Verweisung an die Nachrichtscommission. Graf folgt, und bittet um beschleunigte Arbeit dieser Kommission. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Denens im Distrikte Milden begeht die Abschaffung verschiedener herrschaftlicher Gefälle. Ackermann fordert Tagesordnung, begründet auf das Gesetz. Huber einfache Tagesordnung.

Sebastian Meyer in Altstätten, der schon 28 Jahr in Helvetien wohnt, fordert das helvetische Bürgerrecht. Auf Secretans Antrag geht man zur Tagesordnung, begründet auf die Konstitution.

Einige Bürger von Wenggt im Kanton Bern klagen über häufige Aufkündigung ihrer entlehnten Kapitalien, und bitten um Schutz gegen ihre Gläubiger. Huber fordert Tagesordnung, weil man unter der neuen Regierung wie unter der alten seine Schulden bezahlen muß. Wyder folgt ganz Hubern. Augspurger fordert Verweisung an das Direktorium, weil diese Eintreibung durch Bucherer betrieben wird. Kuhn folgt Hubern, weil die Schuldner durch die Berner Gesetze sehr zweckmässig gegen übertriebene Forderungen geschützt sind. Desloes stimmt ganz Hubern bei. Secretan folgt auch, und wunderte sich wie man eine solche Bittschrift, die alle bürgerliche Ordnung umwerfen könnte, unterstützen. Michel folgt auch, obgleich er mit diesen bedrängten Bürgern Mitleiden hat. Egler stimmt des Credits der Nation wegen auch bei. Huber beharrt aufs neue auf der Tagesordnung, welche angenommen wird.

Fr. Fav. Hübcher, Weltpriester in Niederschöngau im Kanton Luzern, fordert daß die Gesetze in einem deutlichern und fasslichern Styl abgesetzt werden. Nuce freut sich über diese schöne Bittschrift, und wünscht daß wir mehr Deutsch und besonders Schweizerdeutsch in unsrer Gesetzen sprechen. Er dankt dem Verfasser dieser schönen Schrift. Huber freut sich auch über diesen Geistlichen der eine so schöne Bittschrift einsandte, und will ehrenvolle Meldung erklären, aber er sieht die größte Schwierigkeit dieses Gesenstandes, um der verschiedenen Spracharten willen, die in Helvetien statt haben: um die größte Sorgfalt hierüber zu bewirken, will er daß man zwei Redaktionssecretaire anstelle, die auf alle Redaktionen mit Sorgfalt wachen. Suter findet dieser Bittsteller habe uns nun einmal klar Wasser eingeschenkt; er stimmt zur ehrenvollen Meldung, und wünscht daß wir alle Helvetier einladen uns mit Freimüthigkeit ihre Gedanken mitzutheilen. Graf folgt, und bezeugt daß er eine ganze Woche unter uns saß, ehe er uns verstand: und wünscht daß diese Bittschrift dem Direktorium zu sorgfältiger Benutzung zugesandt werde. Wyder folgt, und giebt das bestte Zeugniß dem Patriotismus dieses Geistlichen: er stimmt besonders Hubern bei. Capani widerlegt sich der ehrenvollen Meldung, und fordert Tagesordnung, weil das Volk die Freiheitssprache lernen soll. Die Ehrenmeldung wird erkannt.

Oberst Wyss von Bern, gewesener Landvogt in Queen, fordert einen Paß um in die Schweiz zurückzukommen zu können, um sich gegen verschiedene verschämderische Beschuldigungen zu rechtfertigen und die schwachen Überreste seines Vermögens zusammenzu bringen, doch wünscht er noch eher einen Erlaubnis-

schein noch zwei Jahre außer Helvetien blieben zu dürfen. Michel glaubt man sei schuldig dem Obriss Wyss den Weg zu seiner Rechtfertigung zu öffnen. Nuce fordert eine Kommission zur Untersuchung dieses Gegenstandes, weil die Volksstimme, welches die Stimme Gottes ist, wider diesen Vitzsteller ist. Cusitor will zur Tagesordnung gehen, weil die Sache selbst richterlich ist, zugleich aber fordert er Verweisung an den Senat. Koch denkt man könne Niemandem die Rechtfertigung versagen, was aber den Präf. selbst betrifft, so gehört diese Forderung dem Direktorium, dem er die Bittschrift zuweisen will. Huber fordert über dieses politische Camäleon die Tagesordnung. Panchaud folgt Koch. Gapani stimmt mit Beurtheilung zur Tagesordnung. Wyder und Zimmermann stimmen ganz Hubern bei. Man geht zum Abstimmen und zur Tagesordnung.

Sieben alte Soldaten von Arburg begehren Unterstützung in ihrem brodlosen Zustand. Matti fordert eine Untersuchungskommission. Ackermann fordert Verweisung aus Direktorium. Nuce unterstützt Ackermann, dessen Antrag angenommen wird. Gapani fordert Vertragung. Graf folgt Gapani. Escher sagt, Forderungen um Unterstützung gehören vor das Direktorium, und nun weil diese alten Soldaten unsern Geschäftsgang nicht kennen, und sich an uns wandten, sollten wir zur Tagesordnung gehen? nein, wir sollen die Bittschrift dem Direktorium ein senden. — Man geht zur Tagesordnung!

H. S. Post von Oberwerthhof im Kanton Bern, fragt wohin er sich zu wenden habe, um die Entschädigung für seinen verlohrnen Zehnden zu fordern. Man geht zur Tagesordnung.

Die Gemeinde Oberormond im Leman anerbietet sich die alten Abgaben statt der neuen zu bezahlen. Man geht zur Tagesordnung.

Die gleiche Gemeinde so wie auch Unterormond fordern Munizipalitäten und Friedensrichter, und wünschen zugleich daß die Hypothekenregister den Munizipalitäten zur Besorgung übergeben werden. Diese Bittschrift wird den beiden sie betreffenden Kommissionen zugewiesen.

Die Gemeinde Unterormond klagt, daß sie kein Geld habe zu Bezahlung der zwei vom Tausend, und begeht daß die Armengüter von dieser Steuer ausgenommen seyen. Secretan sagt, die wahren Patrioten haben immer Geld wenn das Vaterland solches bedarf, daher fordert er Tagesordnung, und in letzterer Rücksicht begeht er ebenfalls Tagesordnung, begründet auf das Gesetz welches die Armengüter ausnimmt. Desloes stimmt bei. Wyder fordert einfache Tagesordnung über beide Gegenstände, um dem Senat Zeit zu ersparen. Secretan beharrt und bezeugt, daß es nicht nothwendig sey solche motivirte Tagesordnungen dem Senat zur Genehmigung zuzusenden. Nuce bezeugt daß sehr leicht der Fall des ganzen

Geldmangels vorhanden seyn könne, und begeht daß auch Zahlung in Lebensmitteln angenommen werde. Secretans Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Altstätten im Kanton Zürich macht Bemerkungen über die Dämme in der Limmat, und fordert Behaltung ihrer alten Rechte über Fischelei. Nellstab fordert Tagesordnung. Kuhn begeht Verweisung an die Fischerrechtskommission. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Hombrechtikon im Kanton Zürich macht Einwendungen gegen die Friedensbezirke, gegen Aufhebung der Chäften und gegen das Auflagensystem, und wünscht daß den Munizipalitäten einige Civil und Polizeigewalt gegeben werde. Auf Kuhs Antrag wird diese Bittschrift der Munizipalitätskommission zugewiesen.

Die Gemeinde Chilz und Wüflans im Leman begehren, daß kein Theil des Leman von der helvetischen Republik abgerissen werde. Man geht zur Tagesordnung, begründet auf die hierüber schon erlaßne Erklärung.

Die Unterstatthalter und Distriktsrichter von Mendris fordern etwas Geld auf Rechnung ihrer Besoldungen. Diese Bittschrift wird an das Direktorium gewiesen.

Der Agent und einige Beamten von Lachen machen Einwendungen wider die Vertheilung ihres Gemeindeguts. Diese Bittschrift wird der hierüber niedergesetzten Commission zugewiesen.

B. Schaller von Pfaffenhausen im Departement des Niederrheins in Frankreich übersendet ein Barts auf den General. Schauenburg. Auf Hubers Antrag wird dasselbe dem Bureau übergeben.

Die Munizipalität von Altendorf im Kanton Waldstätten fordert, daß die Pfarrer wie bis dahin von den Gemeinden und nicht von den Verwaltungskammern ernannt werden. Wyder fordert Verweisung an die Commission, welche hierüber niedergesetzt ist. Basler folgt dieser Verweisung, hofft aber, man werde den Gemeinden ihr Recht nicht nehmen wollen. Dieser Antrag wird lebhafit unterstützt und die Bittschrift in die Commission gewiesen.

Joh. Alder von Rüfnacht im Kanton Zürich begeht im Namen seiner Frau, seiner Schwiegermutter und dieser ihrer Schwester, daß diese beiden letztern ihr Vermögen testamentlich der ersten, welche unehlich gebohren wurde, aber die einfache Legitimation erhalten hat, vermachen dürfen.

Fierz fordert, daß man dieser Bittschrift entspreche. Cusitor fordert Verweisung an die hierüber schon beauftragte Commission. Huber stimmt Cusitor bei, in der Hoffnung, daß die Commission bald einen Rapport mache. Secretan folgt und verspricht baldigen Rapport.

Grosser Rath, 5. December.

Präsident: Pellegrini.

Neukom erhält auf Begehren für 14 Tag Urlaub. Escher im Namen der Münzcommission trägt den Entwurf zu einem Gesetzesbeschluß vor, welchem zufolge das Direktorium beauftragt wird, theils aus den im Nationalgeschäz vorhandenen verschiedenartigen altschweizerischen Scheidemünzen, theils aus neuem Metall, nach dem schon im Juli bestimmten Münzfuss, ein Batzen, zwei Kreuzer und ein Kreuzerstücke nach einem durch den gleichen Vorschlag bestimmten Stempel, auszuprägen. Akermann fordert, daß auch noch 1/2 Kreuzerstücke geprägt werden. Escher vertheidigt das Gutachten, weil noch eine hinlängliche Menge ganz kleiner Scheidemünze im Umlauf ist. Zimmermann folgt Eschern, weil diese ganz kleinen Münzen vortheilhafter nur aus Kupfer ausgeprägt werden. Kuhn folgt ebenfalls, weil wann diese kleinen Münzen auf den gleichen Fuß ausgeprägt werden wie die grössern Scheidemünzen, dieselben sogleich außer Landes gehen. Akermann zieht seinen Antrag zurück und das Gutachten wird einmuthig angenommen.

Die beiden Gutachten über Archive und Bibliotheken der gesetzgebenden Räthe werden zum zweiten mal verlesen. Sie sind folgende:

Bürgerrepräsentanten!

Wann es in Helvetien hell werden soll, so muß das Gesetz sprechen es werde Licht!

Wie rein und wirksam nun dieses Licht sey, wie wohlthatig es für das Vaterland werden soll, hängt von der Erleuchtung der Gesetzgeber ab. Diese sind also verpflichtet keine Quellen unbenuzt zu lassen, ihre Erfahrungen zu berichtigen, und zu dem gleichen Zweck ihren Nachfolgern, die gesammelte geläuterter Schäze der Nationalweisheit sorgfältig geordnet zu bewahren und zu hinterlassen.

Die Originaldokumente der Gesetzgebung, der gesetzlich ratifizierten Verkommisste, sind gleichfalls so wichtige Nationalgeschäze, daß es dringende Pflicht des Gesetzgebers ist, dieselben unter der unmittelbaren Aufsicht der gesetzgebenden Räthe zu behalten.

Um nun bald und mit Sicherheit die Gesetze über diese so wichtige Gegenstände studieren, und Euerer Berathung unterwerfen zu können, schlägt Euch Eure Kommission über die Bibliotheken und Archive vor, folgende Beschlüsse an den Senat zu senden:

I.

Der grosse Rath an den Senat.

In Erwägung, daß die gesetzgebenden Räthe keine Mittel verabsaumen sollen, die Arbeiten der Gesetzgeber zu erleichtern und zu vervollkommen.

In Erwägung, daß die Urkunden der Gesetzgebung

und der Traktaten der Nation unter die unmittelbare Aufsicht der gesetzgebenden Räthe gehören;

hat der grosse Rath nach erklärter Urgenz, beschlossen:

- 1) Es soll ein Nationalarchiv und dabei eine classische Bibliothek der Gesetzgebung errichtet werden; diese beiden Anstalten sind zum gemeinsamen Gebrauch der gesetzgebenden Räthe bestimmt.

2) Das Nationalarchiv wird enthalten:

1. Die Urkunde der Konstitution und die Urkunden der Gesetze.
2. Die Verhandlungen der gesetzgebenden Räthe.
3. Die Urkunden der Traktaten, welche die Nation verbinden.
4. Die Register aller besondern und Nationalarchive.
5. Die Urkunden aller grossen inländischen und auswärtigen Nationalbestellungen und die Verzeichnisse aller in den übrigen Archiven der Nation vorhandenen Urkunden.
6. Die Zeichnungen der Münzenstempel.
7. Die Zeichnungen der Nationalstiegel.
8. Alle diejenigen hieher gehörigen Gegenstände, welche die gesetzgebenden Räthe, darein nie derzulegen decreteren werden.

3) In die Bibliothek der Gesetzgebung werden aufgenommen werden:

1. Alle classischen Hauptwerke, Elementarbücher und Wörterbücher der Wissenschaften, welche mit der Gesetzgebung in Verbindung stehen, besonders historische, geographische u. s. w.
2. Alle das Vaterland betreffende Schriften.
3. So viel möglich alle unmittelbar die Gesetzgebung und die allgemeine Staatswissenschaften verhandelnde Werke.

4) Jeder Rath wird einstweilen einen Commissär aus seinem Schooße ernennen, der die Aufsicht über die ersten Einrichtungen für diese Gegenstände haben wird.

5) Keiner dieser Commissäre kann ohne Zugang des andern nichts einzeln behandeln noch beschließen.

6) Wann diese Commissars neue Ankäufe oder Einrichtungen nöthig finden, so soll der Commissär des grossen Rathes demselben solche vorschlagen; — der Senat wird sodann nach angehörttem Bericht seines Commissars über diesen Gegenstand, den Beschluß des grossen Rathes entweder genehmigen oder verwirrfen.

II.

Der grosse Rath an den Senat.

In Erwägung, daß es durchaus nothwendig ist, bis endliche Organisationsgesetze über das Nationalarchiv und Bibliothek der gesetzgebenden Räthe decretiert werden können, vorläufige Einrichtungen zu treffen;

hat der grosse Rath nach erklärter Urgenz beschlossen:

1) Es soll den Commissarien des Nationalarchivs und der Bibliothek der gesetzgebenden Rath, ein Credit von 4000 Fr. bei dem Nationalschatzamt ertheilt werden, um die nothwendigen und zweckmässigen Ankaufte besorgen zu können.

2) Es sollen von allen Orten Schriften, welche in Helvetien gedruckt werden, vier Exemplare in die Bibliothek von den Herausgebern abgeliefert werden.

3) Die Kommission des grossen Rathes ist bevollmächtigt mit allen denjenigen unmittelbar in Briefwechsel zu treten, welchen Litterarschak anvertraut sind, die der Nation gehoren oder zufallen könnten; diese sollen gehalten seyn dieser Commission alle Erklärungen und Kenntnisse zu verschaffen, welche sie im Fall seyn könnte, ihnen abzufordern.

4) Diese Commission ist gleichfalls begwältigt, durch den Weg des Vollziehungsdirektoriums mit Auswartigen in Correspondenz zu treten.

Das erstere Gutachten wird sogleich in Verathung genommen. Kuhn unterstützt mit vielen Vergnügen dieses Gutachten, weil er schon lange das Bedürfnis so vieler Hilfsmittel fühlte, die für unsre gesetzgeberischen Arbeiten wichtig sind; mir wünscht er, daß die beiden Gegenstände, Archiv und Bibliothek getrennt und als abgesonderte Beschlüsse dem Senat mitgetheilt werden, und daß die Commission noch einen Entwurf über die im Archiv einzuführende Ordnung vorlege, weil in einem einmal eingerichteten Archiv die Auordnung nicht mehr abzuändern ist. Spengler will das Gutachten nur dann annehmen, wann diese Bibliothek aus den schon bestehenden Nationalbibliotheken hergenommen werden soll, weil die Republik nicht im Fall ist jetzt eine neue Bibliothek anzulegen. Kuhn vertheidigt das Gutachten, weil es hier nicht um eine allgemeine Bibliothek zu thun ist, sondern mir um eine Bibliothek welche den Mitgliedern der Gesetzgebung die nöthigen Hilfsquellen für ihre eigentlichen Arbeiten zu liefern hat. Huber bemerkte gegen Kuhns ersten Antrag, daß die Commission erst die anerkannten Grundsätze haben müßt, ehe sie mit frohem Muth über die nahern Umstände des Ganzen arbeiten kann: gegen Spenglers Bemerkung stimmt er Kuhn bei. Das ganze Gutachten wird angenommen.

Auch das zweite Gutachten wird einmuthig genehmigt.

Billeter begehrte, daß das Direktorium eingeladen werde in Rücksicht des englischen Baumwollengarns sorgfältige Untersuchung anzustellen, weil durch den Gebrauch derselben die häufigen Spinner in unsrer Republik verdienstlos werden. Capani fodert Hinlegung dieser Motion aufs Bureau. Secretan bietet Billeter seine Motion zurüczzunehmen, indem sie von der Art ist, daß sie nicht vor dem Rath behandelt werden kann, denn wenn wir auch dieses Garn ver-

bieten würden, werden wir dann Concurrenz mit andern Fabrikanten halten können, die dieses wohlsoile Garn benutzen? das beste Mittel besteht darin auch in Helvetien die englische Spinnmaschine einzuführen. Herzog v. Es. fodert bestimmt Tagesordnung über Billeters Antrag, weil wir durch Hemmung der Einführung des englischen Baumwollengarns nicht nur die Spinnereien, sondern den ganzen Handel mit Baumwollwaren in Helvetien stören würden. Man geht zur Tagesordnung.

Capani fodert den Rapport über die Eintheilung Helvetiens, damit das Volk endlich über diesen Gegenstand und die darüber verbreiteten Gerüchte beruhigt werde und nicht mehr die ehrgeizigen Absichten eines Theils der Versammlung... Lerm und Auf zur Ordnung! — Da der Beauftragte der Eintheilungscommission erklärt, daß er das Gutachten nicht bei Handen habe, so bittet der Präsident die das Wort begehrenden Mitglieder dieses Geschäft nun heute nicht mehr zu berühren. Man geht zur Tagesordnung.

So ch im Namen der Friedensrichterkommission bemerk't, daß die Versammlung bei der letzten Behandlung dieses Gegenstandes zwei Grundsätze festsetzte, welche die Zweckmässigkeit dieser sonst so wohlthatigen Einrichtung ganzlich hinderten: denn wenn wir jeder Versammlung einen Friedensrichter geben, so werden wir hierzu in vielen Gemeinden Männer erhalten, die nicht Fähigkeiten genug zu diesem wichtigen Amt besitzen, und denen besonders nicht die ersten Untersuchungen in Criminalfällen anvertraut werden dürfen, welche eine zweckmässige Prozeßform von einer ähnlichen Behörde fodert, und wie würden also gezwungen noch eine neue Beamtung für diesen Gegenstand zu erwählen: zudem wie schwierig ist es in einer Gemeinde einen Mann zu finden, der das allgemeine Zusprachen aller auffällig vorhandenen Partheien besitzt? häufig also wird der Fall eintreten, daß die streitenden Partheien nicht das erforderliche Zutrauen zu ihrem Friedensrichter haben, wodurch dieser seinem Endzweck zu entsprechen außer Stand gesetzt wird: und da durch den gleichen letzten Besluß der Versammlung die Friedensrichter keine Beisitzer haben sollen, wie wollen wir in unsrer neuen Republik einem einzigen Mann das Recht geben unbedingt über irgend einen Betrag abzusprechen und dadurch die ganze Gemeinde der Wirklichkeit eines Menschen preis geben? haben aber die Friedensrichter nicht das Recht unbedingt über irgend einen Betrag abzusprechen, so werden sie weitaus in den meisten Fällen unnütz seyn und ihren eigentlichen Endzweck, kleine Streitigkeiten zu schlichten nicht erreichen; denn bei den meisten kleinen Streitigkeiten ist es nicht der Werth der im Streit liegenden Sache selbst, der denselben so oft zu einem kostbaren Prozeß anwachsen macht, sondern persönliche Erbitterung und Starrköpfigkeit verursachen disse.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helveticischen Republik.

Band II.

Nº. XXXIX.

Luzern, 17. December 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 5. December.

(Fortsetzung.)

Beschluß von Koch's Commissionalgutachten.)

Aber gerade diese Leidenschaften sind es auch, welche sich meistens einem gütlichen Vergleich widersezen werden: hat also der Friedensrichter nicht das Recht über solche Streitigkeiten unbedingt abzusprechen, so ist er auch nicht im Stand der Prozessur und allen siblen Folgen derselben Einhalt zu thun, also wird durchaus erfodert, daß die Friedensrichter eine gewisse Competenz erhalten, und um ihnen diese anvertrauen zu dürfen, daß man ihnen Beisitzer zugebe. Allein sie sollen auch zugleich grössere Streitigkeiten vergleichen, und hierzu ist ein Mann außer der Gemeinde, wegen seiner mehreren Unpartheilichkeit weit fähiger als ein Bürger der Gemeinde, wo der Streit liegt, und wenn ein solcher Schiedrichter noch Beisitzer hat, die das Zutrauen der streitenden Parteien haben, so wird der Endzweck des selben noch leichter erreicht. Bedenken wir endlich, welche Kosten es veranlassen würde, in jeder Versammlung einen Friedensrichter zu haben, so werden alle obigen Gründe wieder unsern letzten Beschluß so sehr verstärkt, daß Euch die Commission anrath denselben zurückzunehmen.

Capani dringt neuerdings darauf, daß das Gutachten über die Eintheilung Helvetiens behandelt werde und will durchaus nicht den Friedensrichtern den Vorzug geben, weil er wohl weiß, daß dieser Vorzug in einer gewissen Gesellschaft verabredet wurde. Koch erklärt, daß er weder gewisse Gesellschaften kenne, noch solche Verabredungen, und da etwas nicht behandelt werden kann, was nicht vorhanden ist, so fodert er aufs neue Tagesordnung über Capanis Antrag. Man geht wiederum zur Tagesordnung.

Cartier unterstützt die Rücknahme des letzten Beschlusses über die Friedensrichter. Carminteran will über diesen Gegenstand nicht eintreten, weil man nur Zeit damit verliere. Secretan bemerkte, daß man mit der heutigen Behandlungsart am meisten Zeit verberbe und daß die Friedensrichtereinrichtung eine der wichtigsten und dringendsten ist, die zur Organisation

der Republik gehört, daher fodert er schleunige Behandlung dieses Gegenstandes. Dieser Antrag wird angenommen.

Bourgeois sagt, Erleichterung des Volks sei immer sein Compaf, daher freute er sich über die Verbesserung unsers Beschlusses vom Senat: er hatte den Beschluss dem Vortheil des Volks und selbst der Volksouverainität zuwider gehalten: allein in der Commission wurde er eines andern belehrt und stimmt nun mit Freuden unter den gehörigen Bedingungen zu den neuerdings von der Commission vorgelegten Grundsätzen: seine Bedingungen bestehen in der Verkleinerung der Bezirke, in der Bestimmung dieser Bezirke durch die Gesetzgebung statt durch die Vollziehung, und daß die Friedensgerichte wechselweise in den verschiedenen Gemeinden eines Bezirks gehalten werden und endlich, daß die Beisitzer auch eine kleine Competenz erhalten.

Billeter erklärt, daß er vom Distriktsgericht Meilen eine Bitschrift erhalten habe, die von diesem Gegenstand spreche; er fodert, daß wann diese Bitschrift nicht diesen Morgen verlesen werden könne, man sie der Commission zur nöthigen Erdaurung zuweise. Carrard stimmt Bourgeois' Bemerkungen bei, erklärt aber, daß dieselben gegenwärtig, da nur von den ersten Grundsätzen dieser Einrichtung die Rede ist, nicht behandelt werden können: über das Gutachten selbst stimmt er ganz Koch bei, besonders demjenigen Grundsatz, daß der Friedensrichter die kleinen Streitigkeiten unbedingt ausmachen und die übrigen vergleichen könne, und daß um dieses zu bewirken, den Friedensrichtern, wenn man nicht kleine Despoten aus ihnen machen will, Beisitzer gegeben werden müssen. Um diese Grundsätze zu verwerten, habe man letzthin die Friedensrichter mit den ehemaligen Landvögten verglichen; aber was waren die Landvögte: Menschen, die durch eine Heirath und ein Loos zu Richtern gemacht wurden, und hier haben wir vom Volk gewählte abänderliche Richter! kurz entweder müssen wir auf die ganze Einrichtung der Friedensrichter verzicht thun oder die vorgelegten Grundsätze annehmen, und daher stimmt er zur Zurücknahme des letzten Beschlusses.

Kellstab kann nicht bestimmen, weil er glaubt,

dass die Friedensgerichte nur Prozesse veranlassen und vermehren würden: er wünscht, dass jede Gemeinde einen Friedensrichter habe, der nur Vermittler nicht Richter sey und keine Besoldung vom Staat, beziehe. Er fodert also Tagesordnung über Kochs Antrag und begeht, dass die Commission nach den schon beschlossnen Grundsätzen arbeite. Desloes stimmt Koch und Carrard bei und fodert Abstimmung. Enstor folgt Akermann erklärt, dass er seine Gedanken nicht so geändert habe wie Bourgeois und Enstor, weil er durch die Friedensgerichte eine Instanz mehr für alle Prozesse entstehen sieht, und solche herumreisende Gerichte zu kostbar würden: auch hält er die Einrichtung solcher Gerichte für konstitutionswidrig und verspricht einen baldigen Rapport über Verminderung der Gerichtskosten, welches dann die Distriktsgerichte zu keinen so kostbaren Richtern machen würde: Er stimmt also Nellsab bei, und will in wichtigen Sachen den Friedensrichtern Beisitzer geben. Jomini folgt Koch.

Zimmermann bemerkt, dass bei der zahllosen Menge von Friedensrichtern, die man nach unserem letzten Beschluss haben müsse, man nicht auf ganz tüchtige Richter zählen und ihnen keine Competenz geben könnte: und da diese Richter durchaus besoldet werden müssen und es ganz gleichgültig ist, ob dies vom Staat oder von den Gemeinden geschehe, weil immer jeder Bürger zahlen muss, so würde der Staat aufs neue sehr belastet; und wahrlich in unsrer Republik ist Defizit eine wesentliche Rücksicht; daher lasst uns doch eher nur Friedensgerichte in ganzen Bezirken statt dieser Menge Friedensrichter annehmen, welche aufs neue den Lokalitätsgeist befördern und unterhalten würden, weil sich durch dieselbe wieder jedes Gemeindchen für eine eigene Republik ansähe. Er stimmt also Koch bei.

Fizi bittet dringend um Beibehaltung des Beschlusses, weil es im ehemaligen Canton Appenzell Innerrhoden leicht Unzufriedenheit veranlassen könnte, wann wir bloße Friedensgerichte anordneten.

Leösch glaubt es sollte eigentlich jeder Bürger Helvetiens ein Friedensrichter seyn; da aber dies noch nicht der Fall ist, so will er jedem Distrikt nur einen Friedensrichter geben und in jeder Gemeinde 4 Beisitzer wählen lassen.

Fierz glaubt die Friedensrichter bekommen so viel Arbeit, dass sie nicht unbesoldet seyn können; er stimmt daher ganz Koch bei.

Haggi stimmt Koch bei.

Anderwerth glaubt, es sey nur darum zu thun, in jeder Gemeinde einen Mann zu haben, der das Vertrauen hat und die kleinen Streitigkeiten vergleichen kann; er fürchtet die Friedensgerichte kosten den Staat zu viel: doch will er ein Mittel treffen und in jeder Gemeinde einen Beisitzer an das Friedensgericht wählen lassen und diesem eine kleine Competenz geben: Er stimmt also auch zur Rücknahme des Beschlusses. Andermat bemerkt, dass wenn auf jede Gemeinde

ein Friedensrichter erwählt würde, doch nicht 7000 herauskämen wie Koch angab; allein da man diesen Friedensrichtern einige Competenz geben muss, so stimmt er zur Rücknahme des Beschlusses und vereinigt sich übrigens mit Anderwerth.

Lacoste sagt, was zu viel verbülflichtigt wird, verliert seinen Werth, daher stimmt er ganz und mit Freude Koch bei.

Der Beschluss, dass keine Friedensgerichte und in jeder Gemeinde ein Friedensrichter seyn soll, wird mit grossem Stimmenmehr zurückgenommen.

Der vom Senat wegen fehlerhafter Absfassung verworfne Beschluss über die Ausgewanderten wird dem Bureau zur Verbesserung übergeben.

Nüce fodert, dass es dem Landmann freigegeben werde, die zu bezahlenden zwei vom Tausend in Lebensmittel zu liefern, weil viele Gegenden Helvetiens ganz von Geld entblößt sind. Bourgeois stimmt im Allgemeinen Nüce bei. Zimmermann will diesen Antrag bis morgen zur sorgfältigen Untersuchung aufs Bureau legen. Cartier fodert Dringlichkeitserklärung und Verweisung an die Commission. Koch glaubt, dieser Antrag könne als Finanzgegenstand nicht behandelt werden, und bittet also Nüce das Direktorium von dem Geldmangel so vieler Gegenden zu unterrichten, damit es uns eine Einladung darüber mache. Secretan stimmt Cartier bei, und glaubt solche Ausübungsmaafzregeln von Finanzgegenständen können auch von der Gesetzgebung bestimmt werden. Akermann stimmt Koch bei und fodert Tagesordnung. Nüce beharrt eifrig auf seinem Antrag. Man geht zur Tagesordnung.

Grosser Rath, 6. December.

Präsident: Pellegrini.

Cartier legt eine neue verbesserte Redaktion des Auswanderungsbeschlusses vor, welche angenommen wird.

Koch legt im Namen der Friedensrichtercommission folgenden Beschluss vor, welcher sogleich in Beirathung genommen wird.

Der grosse Rath

An den Senat.

§ 1. Jeder Distrikt Helvetiens soll in Bezirke eingetheilt werden

2. Diese Bezirke sollen nicht weniger Bevölkerung als 1500 und nicht mehr als 3000 Seelen enthalten; Gegenden ausgenommen, welche wegen ihrer bergischen Lage nothwendig kleinere Bezirke erfodern.

3. Die Städte, die 10000 Einwohner oder weniger haben, machen nur einen Bezirk aus; die Städte hingegen, deren Bevölkerung die Summe der 10000 Seelen übersteigt, sollen in drei Bezirke abgetheilt werden.

4. Die sämmtlichen Bezirke jedes Kantons werden mit fortlaufenden Nummern bezeichnet. Sie heißen 1ter, 2ter, 3ter Bezirk u. s. w.

5. Jeder dieser Bezirke soll ein Friedensrichter und ein Friedensgericht haben.

6. Das Friedensgericht besteht aus dem Friedensrichter und zwei Beisitzern, welche aus der Anzahl der Beisitzern, des ganzen Bezirkes für jeden einzelnen Fall ausgewählt werden.

7. Die Anzahl der sämmtlichen Beisitzer hingegen soll mit der Anzahl stimmfähiger Bürger des Bezirkes in dem Verhältniß stehen, daß je auf die volle Zahl von hundert stimmfähigen Bürgern ein Beisitzer gewählt wird.

8. Jedes Friedensgericht hat einen Schreiber und einen Weibel, die in Rücksicht ihrer Amtsverrichtungen unter dem Befehl des Friedensrichters stehen.

S. I. Jomini will diesem § beifügen, daß die Gesetzgebung die Friedensbezirke bestimmen soll, indem er fürchtet ohne diese Bestimmung könnte das Direktorium sich diese Eintheilung anmaßen. Carrard bemerkt, daß das Recht diese Eintheilung vorzunehmen, von selbst der Gesetzgebung zugehöre und will also den § ohne Abänderung beibehalten. Cartier will beifügen, daß das Gesetz diese Bezirke bestimmen soll. Eustor will den § der Commission zurückweisen und wünscht, daß auf eine gewisse Anzahl Aktivbürgen ein Friedensgericht ernannt werde. Huber erkennt das Recht der Gesetzgebung solche Eintheilungen selbst vorzunehmen: allein wann das Gesetz die Bedingungen dieser Eintheilung festsetzt, so hat es keine Schwierigkeit die Ausführung des Gesetzes selbst dem vollziehenden Direktorium aufzutragen, besonders da dadurch die Arbeit beschleunigt und sehr erleichtert wird, und alle unsre Eintheilungen für einmal nur noch provisorisch sind und das Gesetz bald alle Eintheilungen aufs neue berichtigten und endlich bestimmen wird. Trösch will jeden Distrikt in 2 Friedensrichterbezirke eintheilen, und legt einen ganzen Gesetzesentwurf hierüber vor, den er der Commission zur Benutzung mitgetheilt wissen will. Escher unterstützt Huber der Dringlichkeit wegen, die die Einrichtung der Friedensrichter erfordert und wegen der Schwierigkeit, die eine solche Detailarbeit in einer so zahlreichen Versammlung wie der grosse Rath ist, nach sich zieht: man wird diesem Antrag die Einwendung entgegensetzen, daß in den Rathen mehr Lokalitätskenntniß vereinigt sey, als im Direktorium, allein dieses wird sich die Vorschläge zu dieser Eintheilung von den Stathaltern mittheilen lassen, welche hinlangliche Lokalitätskenntniß besitzen sollten, und wenn wir noch an die Schwierigkeiten zurückdenken, die die Distrikteintheilung durch die Rathen hatte, und daß uns einselbst das Direktorium erklärte, durch die Langsamkeit, die wir in diese Arbeit setzten, komme das Vaterland in Gefahr: wann wir

dieses bedenken, S. N., wer von uns wird dann noch Lust haben, eine noch ausgedehntere und doch nur provisorische Arbeit den Rathen, bei dem Drang ihrer Geschäfte aufzuladen?

Desloes bezeugt, daß er Jomini's Meinung unterstützen wollte, aber durch Hubers und Eschers Gründe nun überzeugt sey, daß es weit vortheilhafter ist, diese Eintheilung einstweilen durch das Direktorium vornehmen zu lassen.

Carrard glaubt, unser ersterer Beschluß sei hauptsächlich wegen diesem Gegenstand verworfen worden und so fürchtet er könnte Hubers Antrag auch jetzt wieder unsern Beschluß verwirren machen, ohne diese Besorgniß würde er gern Hubern bestimmen, um aber einen Ausweg zu treffen, wünscht er, daß man den § ohne Zusatzannehme, um dann freie Hand zu behalten, allenfalls den Verwaltungskammern die Arbeit zu übergeben.

Graf bedauert, daß man wieder eine neue Autorität in unsrer Republik aufstellen wolle, da wir deren sonst schon zu viel haben: wann aber Friedensrichter seyn müssen, so stimmt er Trösch's Antrag bei.

Anderwerth stimmt ganz zum Gutachten, weil er erst, wenn der Beschluß angenommen ist, bestimmen will, wer die Eintheilung machen soll. Fabian stimmt Carrard bei.

Jomini denkt, die vorliegende Streitigkeit rechtfertige seine erst geäußerten Zweifel und beharret daher auf seinem Antrag.

Escher findet Carrards Antrag, den Verwaltungskammern die Eintheilung zu übergeben, durchaus unzweckmäßig, weil die Eintheilung nicht nach einem allgemeinen System entworfen wurde, und in demselben wahrscheinlich noch mehr Lokalitätsgeiss herrscht als in unsrer Mitte. Da übrigens noch niemals in einem Gesetzesbeschuß gleich beim § I die Mittel zur Ausführung angegeben wurden, so will er die Entscheidung über diese Frage mit Anderwerth bis zum Ende ausschieben und den § unverändert annehmen. Huber vereinigt sich mit diesem Antrag.

Nicce glaubt, die Verwaltungskammern, welche auf Ort und Stelle sind, können die Eintheilung am besten vornehmen, und sie zur Genehmigung der Gesetzgebung vorlegen; gegen Graf bemerkt er, daß er nicht begreife, wie man sich dem wohlthätigen Einfluß der Friedensrichter entziehen wolle, von denen Holland, Frankreich, England so süsse Früchte erhalten habe.

Schoch will in jeder Gemeinde einen Friedensrichter haben, und diese über 8 Franken ohne Appellation absprechen lassen.

Bourgeois begreift nicht, wie man noch den Vortheil der Friedensrichter in Zweifel ziehen könne; er glaubt, die Gesetzgebung müsse die Bezirkseintheilung vornehmen und will hierzu sogleich die verschiedenen Eintheilungscommissionen beauftragen. La Rose stimmt Jomini bei. Trösch beharrt auf seinem An-

trag und will die Verwaltungskammern die Eintheilung vornehmen lassen. Der § wird nach Cartier's erstem Antrag angenommen.

§ 2. Nellstab bezeugt, daß da man nun wirklich Friedensgerichte bestimmt habe, er dieselbe der Kostensparniss wegen grösser zu machen und daher nur die Volksmenge unter die sie nie herabsteigen dürfen, zu bestimmen wünscht. Anderwerth stimmt Nellstab bei, und will die kleinste Zahl auf 3000 Seelen setzen, in der Hoffnung, daß die Besitzer einige Autorität erhalten, um die meisten Streitigkeiten allein vergleichen zu können. Graf begeht, daß die Bezirke bis auf 6000 Seelen taetend gemacht werden. Akermann, Custor und Desloes stimmen dems bei. Jomini stimmt Nellstab und Anderwerth bei, und bemerkt, daß nach dem Vorschlag der Commission ungefähr 1200 Friedensrichter in Helvetien herauszukommen. Escher stimmt Zimmermann bei, weil, wenn nach der gestrigen Idee die Friedensrichter zuweilen in ihren Bezirken herumreisen, die Bezirke ohne Beschwerde des Volks merklich vergrössert werden dürfen, indem, wann dieselben nur 3000 Seelen enthalten dürfen, in den etwas bevölkerten Gegenden Helvetiens, kaum 3 Dörfer in einen Bezirk eingeordnet werden dürfen. Jomini unterstützt neuerdings den Rapport und will die Friedensgerichte nach der Bevölkerung der Bezirke bezahlen. Gmür will der erforderlichen Ökonomie wegen, die Friedensbezirke wenigstens auf 6000 Seelen setzen. Der § wird angenommen.

Koch im Namen der Mehrheit der Eintheilungscommission Helvetiens legt ein Gutachten vor. (Wir werden es in der Folge liefern.)

Secretan begeht Vertagung bis die ganze Einleitung ins Französische übersetzt ist. Desloes stimmt bei und fodert Uebersetzung in alle 3 Sprachen. Gapani glaubt, die Uebersetzung sei höchst überflüssig, indem ungeachtet er diese lange Rede nicht verstand, er doch überzeugt ist, daß sie nur schwülstige Phrasen enthält, die dazu dienen sollen, die Versammlung und das Volk über diesen Gegenstand zu verbünden und dem Föderativgeist neue Nahrung zu geben. Man rüst von allen Seiten zur Ordnung und erkennt die Vertagung, bis das Gutachten ins Französische und Italiänische übersetzt ist.

Das Directoriuum begeht Entscheidung der Frage, ob die Präsidenten der verschiedenen Gerichtsstellen eine Stimme bei der Abmehrung haben, oder nur im Fall von Stimmengleichheit entscheiden sollen.

Huber sagt: Nicht nur diese Frage ist noch unentschieden, sondern noch viele andere, welche die Prozeßform angehen, und welche wir nicht einzeln behandeln können, daher begeht er Verweisung an die hierüber niedergesetzte Commission. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Directoriuum begeht die Vollmacht, einige liegende Güter, die den Klöstern des Kantons Bellinz gehören und welche zu entfernt liegen, um gehörig benutzt werden zu können, an den Meistbietenden veräußern zu dürfen. Marcacci fodert Verweisung an eine Commission, zur gehörigen Untersuchung. Bässler stimmt bei, will aber, daß das Directoriuum vor allem ans genaue Berichte einsende, weil vielleicht einige Privatabsichten von Seite der dortigen Verwaltungskammer darunter verborgen liegen könnten, in diesem Zeitpunkt, wo wegen Furcht vor Krieg in jenen Gegenen die Güter nicht gesucht werden, durch Steigerung zu veräußern. Die Commission wird angenommen und in dieselbe geordnet: Marcacci, Bässler, Grivel, Graf und Weltandini.

Schlumpf fodert Druck von Kochs vorgelegtem Eintheilungsgutachten. Cartier widersezt sich, weil diese Bekanntmachungen zu viel Geld kosten und der Republikaner dieses Gutachten wohl bald bekannt machen wird. Secretan bemerkt, daß keine Bekanntmachung statt haben kann, bis eine Uebersetzung vorhanden ist. Man geht zur Tagesordnung und nimmt das Friedensrichtergutachten wieder in Berathung.

§ 4. Jomini will statt dem Wort Städte das Wort Gemeinde setzen, weil auch Dörfer über 3000 Seelen enthalten können. Carrard stimmt bei. Akermann will wegen der Unbestimtheit des Worts Gemeinde nur die Wörter Flecken und Dörfer den Städten beifügen. Custor will in Städten, auf 5000 Seelen ein Friedensgericht setzen. Secretan sagt: Wir haben Gleichheit; wir wissen nicht mehr was eine Stadt, ein Flecken, ein Dorf ist; wir kennen nur Gemeinden; er stimmt also Jomini bei, dessen Antrag angenommen wird.

§ 4. Jacquier will, daß man bestimme, wie die Nummern ausgetheilt werden sollen. Der § wird so wie der folgende ohne Abänderung angenommen.

§ 6. Akermann will bestimmen, wie die Besitzer gewählt werden sollen. Anderwerth bemerkt, daß über Akermanns Frage ein eigner Abschnitt im Verfolg erscheinen werde. Der § wird mit Akermanns Zustimmung angenommen.

Die beiden folgenden §§ werden angenommen und auf Akermanns Antrag Dringlichkeit erklärt und dieser erste Abschnitt abgesondert dem Senat zugesandt.

Folgender Gesetzesvorschlag wird zum zweitenmal verlesen und in Berathung genommen:

Der grosse Rath an den Senat,
Nach erklärter Urgenz.

Auf die Botschaften des Vollziehungs-Directoriuum's vom 27. September und 23. October. In Erwägung daß die vom Directoriuum begehrten Gebäude von jener Art Staatsbesitzungen sind, die der Nation zur Last fallen, indem ihr Unterhalt kostbar ist, und sie keinen

nützlichen Gebrauch voraussehen lassen; daß die am begehrten Stücke Erdich von grossen Domainen zu weit entleger, und in den Händen der Regierung für dieselbe ganzlich unnütz sind; für Partikularen aber von einem Nutzen seyn können.

In Erwägung, daß die Schlosser Burgdorf und Frauenfeld zu öffentlichen nützlichen Anstalten bestimmt sind.

Hat der grosse Rath beschlossen.

§ 1. Das Directorium ist begwältigt folgende Gebäude.

a) Das dem vormaligen Kloster Einsiedeln zur Trotte dienende zu Staffa an dem Zürichsee gelegene Gebäude.

b) Die vormalige Kanzlen der Landvogtes Wadenswail

c) Die Kanzlen von Werdenberg im Kanton Linth.

d) Das Schloß Brunegg mit seinen kleinen Domainen. Folgende Stücke Erdich.

a) Dreyviertel Jucharten Land hinter Staffis.

b) Eine Jucharte Landes bei dem Zugang des Forstes von Galm im District Murten.

c) Ein Stüklein Land von ein achtel Jucharten zu Liestall gelegen, öffentlich verkauffen zulassen.

§ 2. Die Verkäufe sollen nach den bisherigen Gesetzen und Gebräuchen jedes Orts worin diese Gebäude oder Güter liegen, öffentlich gehalten werden.

§ 3. Die Bekanntmachung soll wenigstens 3 Wochen vor der Verkaufszeit öffentlich geschehen und angeschlagen werden.

§ 4. Das Directorium ist eingeladen eine vorläufige Schätzung der Gebäude und Güter machen zu lassen, damit sie nicht in einem allzugeringen Preise verkauft werden.

§ 5. Die Schlosser Burgdorf und Frauenfeld sind der Disposition des Directoriums zu öffentlichen Anstalten überlassen.

§ 1. a. Billeter fodert, daß dieses Gebäude und die Pressen, die darin enthalten, abgesondert verkauft werden. Custos will in der Einleitung dieses Gutachtens nicht sagen, daß diese Gebäude unnütz seien, sondern nur minder nützlich. Zimmermann stimmt Custos bei, doch will er sagen, allenfalls minder nützlich. (Man lacht.) Aktermann vertheidigt den §, welcher angenommen wird.

§ 1. b. Billeter behauptet, dieses Gebäude sei kein Nationalgut und nur durch eine Irrung der Zürcherischen Verwaltungskammer, welche den Landschreiber, der ein Bürger der Stadt ist, begünstigen wollte, als solches angegeben worden. Nellstab will in Rücksicht Billeters Einwendungen diesen § vertagen. Cartier denkt, wenn dieses Gebäude nicht ein Nationalgut sei, so werde der Eigentümer sich dawider setzen. Er fodert also Tagesordnung über Billeters Antrag. Weber stimmt bei. Bourgeois folgt Nellstab. Billeter beharrt, weil der Landschreiber von Wä-

denschwyl sein Haus erst sehr theuer der Verwaltungskammer angehängt hat, und nun diese dasselbe mit Verlust veräußern würde. Er verspricht hierüber Beweise. Zimmermann bemerkte, daß wir nicht zu untersuchen haben, wie dieses Gebäude Nationalgut geworden ist, in dem nicht wir, sondern das Directorium die Rechnungen der Verwaltungskammern zu untersuchen haben; daher stimmt er zum §. Weber fodert in Rücksicht Billeters Einwendungen eine Einladung an das Directorium, um Auskunft über diesen Gegenstand zu begehren. Gmür fodert eine außerordentliche Untersuchungscommission. Herzog stimmt Webern bei. Billeter beharrt neuerdings, weil man die Verwaltungskammern gehörig bewachen müsse. Graf stimmt Billeter bei, und fodert Verweisung an die Commission. Kuhn stimmt Webern bei und fodert Billetern auf, dem Directorium seine Bemerkungen mitzutheilen. Dieser Antrag wird angenommen.

Die beiden folgenden Artikel dieses § werden angenommen.

§ 1. e. Escher bezeugt, daß dieses Schloß eine vortheilhafte militärische Lage habe und selbst einigermaßen befestigt sey, da dasselbe also dieser Lage wegen zur Einlogirung einer kleinen Garnison für die Republik bequem ist, so kann er nicht zur Veräußerung desselben stimmen und wundert sich, wer das Directorium so übel berathe, ein so zweckmässiges Gebäude zu veräußern. Nellstab und Billeter folgen ganz Eschern. Cartier und Herzog unterstützen das Gutachten, weil dieses Schloß als baufällig angegeben wird und die militärische Lage gleich noch ihre Vorzüglichkeit beibehalten werde. Nellstab versichert, daß das Gebäude keineswegs baufällig sey. Suter und Zimmermann unterstützen Eschern. Die Beibehaltung des Schlosses Regensberg für die Nation wird erkannt.

§ 1. f. Broyle bemerkte, daß dieses Stük Erdreich zu einem Begräbnisplatz bestimmt sey, und will es daher ohne Versteigerung um einen billigen Preis abtreten. Suter folgt ganz Broyle, Marcacci unterstützt den Rapport, weil die Gemeinde Staffis hier als bloße Particularperson auftritt, und diese Ausnahmen sich zu sehr veröpfaltigen könnten. Zimmermann stimmt Marcacci bei. Cartier stimmt ganz Broyle bei. Secretan macht auf die Wichtigkeit aufmerksaam, die Todten nicht mehr unter den Lebenden zu begraben, und weil die Gemeinde Staffis diesen wichtigen Schritt thun will, sollen wir ihn begünstigen, und daher stimmt er ebenfalls Broyle bei, dessen Antrag angenommen wird.

Die beiden folgenden Artikel dieses § werden angenommen.

§ 2 wird ebenfalls ohne Einwendungen angenommen.

§ 3. Lacoste fodert, daß solche Veräußerungen

in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden. Dieser Antrag wird mit dem § selbst angenommen.

§ 4 wird angenommen.

§ 5. Andrerwerth bemerkte, daß der § unbestimmt ist, weil, wenn das Direktorium einen öffentlichen Gebrauch von den beiden Schlössern machen will, es dieses ohne Erlaubniß von der Gesetzgebung thun kann, und er nicht dazu stimmen könnte, daß das Schloß Frauenfeld verkauft werde. Secretan folgt. Cartier begehrte, daß man seze, diese Schlösser werden zu öffentlichem Gebrauch überlassen. Dieser Antrag wird angenommen.

Afermann begehrte, daß die Saalinspektoren beim Nationalschazamt Nachfrage halten, ob die Repräsentanten nicht bald wieder etwas auf Rechnung ihres Jahrgehalts beziehen können. Billeter folgt, weil kein Geld hier zu haben ist, und wann er bezahlen muß, was er schuldig ist, die Nation ihn auch bezahlen soll, was sie ihm schuldig ist. — Man geht so gleich zum Abstimmen und Afermanns Antrag wird angenommen.

Nachmittagssitzung.

Durch absolutes geheimes Stimmenmehr wird Cartier zum Präsidenten und Graf zum Secretar erwählt.

Für die Stelle eines Saalinspektors erhalten Wyder und Herzog v. E. gleiche Stimmen; durch das Los wird Wyder gewählt.

Grosser Rath, 7. December.

Präsident: Cartier.

Das Gutachten über die s. g. ewigen Untwohner oder Hintersassen von Luzern, welchem zufolge denselben ihre als Bürgschaft hinterlegten Capitalien herausgegeben werden sollen, wird zum zweitenmal verlesen, in Berathung genommen und einmuthig genehmigt.

Das Gutachten über ein allgemeines helvetisches Tagblatt wird in Berathung genommen. (Dasselbe ist im 2ten Stuk des II. Bandes des Republikaners abgedruckt).

Carrard sagt, der 12 § dieses Rapports ist wohl überflüssig; in Frankreich war eine so grosse Unternehmung wohl möglich, aber Helvetien ist zu klein dazu, und dieses Blatt würde nur den gebildeteren Klassen nicht dem Volk dienen, und da diese ungeheure Unternehmung unschätzbar sehr bald fallen müsse, so würde auch alles Geld verloren seyn, welches die Anlegung dieser Unternehmung erfordert hätte; er begehrte also Tagesordnung über dieses Gutachten und forderte Niedersetzung einer Commission, um das Volksblatt, welches schon erkannt, aber nicht zweckmäßig genug eingerichtet ist, in eine etwas bessere Form zu bringen, so daß durch dasselbe in der grossen Menge des Volks Unterricht und Ausklärung ver-

breitet werde; über das vorliegende Gutachten aber fordert er Tagesordnung.

Zimmermann bemerkte, daß freilich ein solches Blatt sehr zweckmäßig wäre, weil ohne Anstellung von Geschwindschreibern die Blätter, welche die Verhandlungen der Räthe liefern, höchst unvollständig erscheinen, allein in dieser Ausdehnung glaubt er die Unternehmung viel zu groß und begehrte daher Rückweisung dieses Gutachtens an die Commission, um von derselben einen neuen Vorschlag zu erhalten, worin allenfalls einem schon vorhandenen Blatt eine grössere Ausdehnung gegeben werde, um dasselbe vollständiger zu machen. In Rücksicht des Volksblatts stimmt er ganz Carrard bei, weil er bis jetzt noch kein zweckmässiges Volksblatt kennt, als den Schweizerbot von Zschokke, und der Staat mit seinen eignen Volksblättern viel Geld verschwendet, indem die unentgeltliche Austheilung der Sache mehr hinderlich als vortheilhaft ist.

Pellegrini findet den Vorschlag eines solchen Tagblatts sehr zweckmäßig, weil dadurch alle falschen Gerüchte zerstreut und eine edle Art von Ehreiz unter den Mitgliedern der Räthe bewirkt wird, indem wann sie sicher sind, daß ihre Meinungen dem Publikum getreu mitgetheilt werden, sich jeder befleissen wird, sich aufzuklären, wodurch unsre Berathungen und selbst die Gesetze, die wir durch dieselben machen, an innerm Werth wesentlich gewinnen werden; diesen Zweck wünscht er, die Mittel sind ihm gleichgültig und das her stimmt er Zimmermann bei.

Desloes findet ein Tagblatt ungemein zweckmäßig, weil dadurch verhindert wird, daß die Meinungen der Mitglieder entweder entstellt oder nur halb erscheinen, allein die ungeheuren Kosten dieser Unternehmung erschrecken ihn, daher stimmt er Zimmermann bei. Herzog v. E. ist gleicher Meinung und wundert sich, daß während wir immer von Dekonomie sprechen, so kostbare Entwürfe vorgelegt werden.

Escher bemerkte, daß bis jetzt gegen das Gutachten noch nicht eine Einwendung gemacht wurde und bedauert, daß die Versammlung dasselbe zu verwiesen scheint, weil sie eine solche Unternehmung für Helvetien zu ausgedehnt und zu kostbar findet; allein man lasse sich doch nicht durch eine bloße Summe zurückschrecken, die Erfahrung spricht wider diese Furcht, denn der schweizerische Republikaner wird jährlich in seiner jetzigen Ausdehnung eine Summe von beinahe 3000 Dublonen erfordern, und die Unternehmer so wenig als die Herausgeber leiden eben keinen grossen Schaden dabei, und da von diesem so unvollständigen und mangelhaften Blatt 2000 Exemplare gedruckt werden, sollte dann ein vollständigeres besseres Blatt nicht noch mehr Gunst beim Publikum finden, weil dann jenes Blatt wegfallen würde! Er hofft also, daß man nicht vor Furcht über die Summe des

2500 Dublonen dieses Gutachten ganz verwerfe, sondern dasselbe Hsweise in Berathung nehme.

La coste stimmt auch für Zurückweisung an die Commission, weil er nicht so grosse Kosten veranlassen will, um in bloß deutscher Sprache ein Volksblatt zu haben.

Huber will sich gerne mit Zimmerman vereinigen, weil er sieht, daß man über bloße Summen erschrocken ist; die bessere Einrichtung des Volksblatts aber wünscht er der Commission über öffentlichen Unterricht zuzuwiesen.

Kuhn stimmt ganz Zimmerman bei, obgleich er überzeugt ist, daß man entweder auf treue und vollständige Darstellung unsrer Berathungen Verzicht thun, oder eine gewisse Summe Geld für ein solches Tagblatt aufopfern muß. Für einmal aber glaubt er könne die Sache etwas aufgeschoben werden; das Volksblatt will er auch einer Commission zuweisen, weil dasselbe neben einigen vortrefflichen Aufsätzen auch andere enthält, welche ihres zu künstlichen Styls wegen wenig zweckmäßig sind. Erlacher wünscht daß dieses Tagblatt durch eine Partikularunternehmung zu Stande komme, und glaubt durch einige Begünstigung werde dieses zu erhalten seyn; die Sache selbst hält er für sehr nothwendig, da viele solche Blätter sehr partheisch sind. Carmintran erkennt die Vortheile eines solchen Blattes, glaubt aber dasselbe könne sehr eingeschränkt werden; aber es müßte eben so gut französisch als deutsch erscheinen: er stimmt endlich Zimmerman bei. Der Gegenstand wird vertaget und die Untersuchung über eine zweckmäßige Einrichtung des Volksblatts einer Commission zugewiesen, die aus den Bürgern Carrard, German und Mäf besteht.

Kuhn sagt, da Erlacher uns anzeigt, daß sich ein öffentlicher Beamter, (der Statthalter des Yeman) eine Art Censur über ein Zeitungsblatt erlaubt habe, so fodert er eine Einladung an das Direktorium, um dasselbe aufzufordern, den Beamten jeder Art die Censur zu untersagen. Dieser Antrag wird angenommen.

Graf fragt, ob da nun das Tagblatt vertaget wurde, der Geschwindschreiber Bluntschli welcher zur Probe angenommen wurde, noch weiter fort am Bureau bleiben soll oder nicht? Schlumpf stimmt bei, und fodert Dringlichkeitserklärung über Entscheidung dieser Frage. Kuhn bezeugt daß die der Commission eingegebnen Proben dieses Geschwindschreibers gut seyen, und den Erwartungen ganz entsprechen. Desloes fodert daß der Geschwindschreiber einstweilen noch beibehalten werde, weil er von der Dringlichkeit eines Tagblatts überzeugt ist, und hofft die Versammlung werde wieder auf diesen Gegenstand zurückkommen. Zimmerman sagt, da man zu meiner größten Verwunderung den ganzen Gegenstand vertagte, so muß auch dieser Gegenstand vertagt wer-

den: allein da die Sache dringend ist, so hoffe ich werde die Vertagung nur bis morgen dauern. Huber giebt dem provisorischen Geschwindschreiber das beste Zeugniß, und folgt ganz Zimmerman, mit Bitte diese besondere Frage der Commission zuzuweisen. Dieser Antrag wird angenommen.

Secretan legt im Namen einer Commission das Gutachten über allgemeine Legitimation unehelicher Kinder vor. (Es ist dasselbe durch Irthum schon in der Sitzung vom 5 December geliefert worden.) Huber fodert Dringlichkeitserklärung. Desloes und Zimmerman widerersetzen sich diesem Antrag wegen der Wichtigkeit dieses Gutachtens, um dasselbe gehörig untersuchen zu können. Kuhn stimmt Huber bei, weil es nur um Allgemeinnachung der schon häufig getroffenen einzelnen Maasregeln zu thun ist. Ackermann folgt. Comamichel fodert Übersetzung dieses Gutachtens ins Italiänische, welche zugesandt wird. Secretan bemerkt daß die Sache selbst dringend sey, und das Glück vieler Bürger von der Beschleunigung derselben abhängt; er fodert also daß dieses Gutachten in drei Tagen behandelt werde. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium zeigt an, daß der Nationalsschaz des ehevorigen Kantons Uri sich auf 237400 Gulden belief, wovon aber die Gemeinden des Distrikts Altorf nun die Summe von 116526 1/2 Gulden als Eigenthum ansprechen, weil diese Summe aus den Pensiongeldern für die in fremden Diensten stehenden Truppen nach und nach entstanden sey; da aber das Nationalsschazamt diese Summe als Nationalgut anspricht, so fodert es Entscheidung dieser Frage. Nellstab fodert Verweisung an die Staatsgutskommission, und begeht daß dieselbe in acht Tagen Rapport mache. Herzog stimmt bei, fodert aber in drei Tagen ein Gutachten über diesen besondern Gegenstand. Gustor will der Commission 14 Tage Zeit geben. Herzog beharrt auf seinem Antrag. Graf stimmt Herzog bei und fodert in 14 Tagen von dieser Commission ein allgemeines Gutachten. Desloes stimmt Herzog bei. Schlumpf folgt Nellstab, und will daß die Commission sich besonders darüber erkundige, ob diese Gemeinden dieses Pensionengeld hätten vertheilen dürfen oder nicht. Blattmann bemerkt daß die Commission nur höchst unsicher arbeiten könne, ehe die Gesetzgebung ihr erst einige Grundsätze hierüber an die Hand gebe: er fodert also Vertagung dieses besondern Gegenstandes. Fierz glaubt die Zeit sey der Commission schon bestimmt für ihren Rapport. Smür sieht diese Frage als ganz riethersch an, und fodert daß die Commission nur Grundsätze hierüber im allgemeinen aufstelle. Besler stimmt Smür bei, und fodert daß man zuerst den allgemeinen Bericht abwarte; er ist aber überzeugt daß dieses Geld Privatgut ist, weil die Einwohner

dieses Distrikts dasselbe hätten unter sich vertheilen können. Secretan widerlegt Gmür und stimmt Herzog bei. Nellstabs Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die gesetzgebenden Räthe.

Luzern den 4. December 1798.

Bürger Gesetzgeber!

Eine traurige Erfahrung hat die Regierung beigebracht, daß wenn man die Aufführer und Gegenrevolutionärs vor die gewöhnlichen Gerichte ziehet, die heilsame Wirkung, welche aus einer schnellen Verfahrung ihres Prozesses und aus einer unparteiischen und strengen Beurtheilung entspringen würde, durch die langwierige Verfahrungsart verloren gehe, oder eine entgegengesetzte Wirkung habe.

Was dann die Wirkung hauptsächlich entkräftet, die das Beispiel hervorgebracht haben würde, ist, daß die gewöhnlichen Gerichte die Zahl der Schuldigen zu sehr vervielfältigten, indem sie die verschiedenen Grade der Schuld nicht von einander unterschieden.

Es ist von der höchsten Wichtigkeit, Bürger Gesetzgeber, diese Fehler in den gegenwärtigen Zeitumständen zu vermeiden.

Die innern Feinde der Republik müssen unparteiisch beurtheilet werden, ihre Strafe muß aber schnell und von solcher Art seyn, daß ihre Mitschuldigen dadurch abgeschreckt werden.

Überzeugt, daß die Langsamkeit der gewöhnlichen Gerichte mit dem Drang der Zeitumstände unverträglich seyn, ladet Euch das Direktorium ein, Euch in Eurer Klugheit über die Mittel zu berathen, diesem vorzubeugen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Oberlin.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.
Mousson.

Esche anerkennt die Nothwendigkeit einer schnellen und ersthasten Gerechtigkeitspflege in solchen aufrührerischen Vergehungen ganzer Distrikte, und begeht daß man dem Wunsch des Direktoriums durch Entfernung eines schnellen Rechtsganges für solche Fälle entspreche. Allein sehr erstaunt ist er, daß das Di-

rektorium einen Wink zu einem außerordentlichen Tribunal in dieser Bothschaft zu geben scheint; der 9te Titel der Konstitution bestimmt deutlich den Richter für alle Staatsverbrechen, und wo die Konstitution spricht, soll sie uns heiliges unverzichtbares Gesetz seyn! sie ist der Vereinigungstraktat der im Anfang dieses Jahrs noch getrennten helvetischen Staaten, zu einer Einen und untheilbaren Republik; verlehen wir sie, so brechen wir den Fundamentalvertrag unserer ganzen Staatsverfassung, und gäben dadurch dem ganzen Volk oder einzelnen Theilen desselben ebenfalls das Recht von diesem, unsrer Vereinigung unentbehrlichen Grundvertrag abzuweichen; denkt an die Folgen die ein solcher erster Schritt für unsre neue Republik und für die ganze Sache der Freiheit in unserm Vaterland haben könnte! Entfernt also von euch, B. Mepräsentanten, jeden Gedanken euch von unsrer Konstitution, dem Fundament unsrer Republik, zu entfernen, bleibt in den Schranken der Verfassung, und tragt einer Kommission auf, euch einen Vorschlag einzugeben, über einen schnellen Rechtsgang in Beurtheilung der Staatsverbrechen nach Aufführung des 9ten Artikels der Konstitution. Comini stimmt Escheri bei, und fordert eine Kommission von fünf Mitgliedern. Unterwerth stimmt bei. Secretan sieht die Sache für so klar an, daß er nicht einmal eine Kommission niederzusetzen wünscht. Die Konstitution ist ganz deutlich hierüber, und ihr können wir nicht zuwider handeln, und wann auch die Republik in Gefahr dadurch kommen sollte. Sehen wir ein außerordentliches Tribunal nieder, so wäre dieses ein wahres Revolutionstribunal, vor welches jeder Bürger, selbst wir, wenn man uns gegenrevolutionärer Gesinnungen anklage, gezogen würde; denkt an die unabsehbaren Folgen die ein solcher erster Schritt für unser ganzes Vaterland haben könnte. Die Konstitution selbst giebt dem Direktorium die Mittel an die Hand den Rechtsgang in den Tribunalien zu bewachen, und nothwendigst zu leiten, ich fordere also auf die Konstitution begründet die Tagesordnung über diese Bothschaft. Und erwerth glaubt, diese Bothschaft habe einen ganz natürlichen Grund in der langsamten Criminalechtspflege im Kanton Waldstatt, und sieht keine so bedenkliche Folgen in derselben wie seine Vorgänger; er stimmt nochmals für eine Kommission, und fordert daß diese uns ohne Einschränkung ein Gutachten vorlege, über die Art das Vaterland von den übeln und sehr verderblichen Folgen dieser langsamten Criminalejustiz in solchen weitaussehenden Fällen zu bewahren.

(Die Fortsetzung folgt.)